

## Hinweise zur künftigen Förderung der Breitbandversorgung ländlicher Räume

Zuwendungsempfänger sind ausschließlich Gemeinden.

Gefördert wird eine Gemeinde nur, wenn sie eine fehlende oder unzureichende Breitbandversorgung unter Berücksichtigung von Ausbauabsichten der in Frage kommenden Netzbetreiber **nachweist**.

Der ermittelte und prognostizierte Bedarf an Breitbandanschlüssen muss **nachvollziehbar** dargestellt werden.

**Der erste Schritt** sollte darin bestehen, dass die Gemeinde auf Netzbetreiber zugeht und abfragt, ob das zu versorgende Gebiet bereits in der Breitbandausbauplanung des Unternehmens enthalten ist bzw. zu wirtschaftlichen Bedingungen (d.h. ohne Förderung) aufgenommen werden kann.

**Gleichzeitig** dazu sollte die Bedarfsermittlung in Angriff genommen werden, indem Unternehmen (gewerbliche Nutzer) und Bürger (Privatnutzer) **aufgefordert** werden, ihr Interesse an einem Breitbandanschluss kund zu tun. Dabei sollte auch ermittelt werden, zu welchen Bedingungen (einmalige und laufende Kosten für den Endnutzer) die potenziellen Kunden das Angebot akzeptieren würden.

Praktisch kann diese Bedarfserhebung z.B. durch **Bekanntmachung im Amtsblatt und auf der Internetseite** der Gemeinde, durch **Anschreiben** aller Unternehmen und Haushalte, Auslegen von **Listen** sowie Durchführung von **Bürgerversammlungen** erfolgen.

Die Ergebnisse und die daraus gezogenen Schlussfolgerungen sind bei Antragstellung vorzulegen.

Der Netzbetreiber ist durch ein offenes und transparentes Auswahlverfahren zu ermitteln. Zur Sicherstellung von Transparenz, Anbieter- und Technologieneutralität hat die Gemeinde eine **Veröffentlichung** zumindest **im Amtsblatt sowie im Internetangebot** der Gemeinde unter Spezifizierung der technischen Anforderungen des Projektes durchzuführen. Die Untergrenze für eine Grundversorgung der Privatnutzer muss mindestens 1 Mbit/s Downstream betragen.

Den Zuschlag erhält derjenige Anbieter, der bei gleichen technischen Spezifikationen das **niedrigste** Angebot abgegeben hat.

Gefördert wird nur eine Breitbandinfrastruktur, die einen offenen Zugang auf Vorleistungsebene ermöglicht. Hierdurch sollen bei der Investition schon die technischen Voraussetzungen für den Zugang auf Vorleistungsebene geschaffen und damit ein Wettbewerb von anderen Netzbetreibern oder Diensteanbietern ermöglicht werden.

Ausnahmen:

Um in Einzelfällen bei unverhältnismäßigen Mehrkosten über eine Möglichkeit zur Begrenzung der Beihilfenhöhe zu verfügen, wurde als Ausnahmeregelung vorgesehen, dass auf die Herstellung des offenen Zugangs auf Vorleistungsebene verzichtet werden kann aufgrund von technologischen Restriktionen bzw. wenn dies die Investitionskosten mindestens 50% verteuern würde.

Wegen der räumlichen Begrenztheit und fehlender Fachkenntnisse werden nur in Ausnahmefällen Gemeinden selbst als Bauträger oder Betreiber eines Breitbandnetzes auftreten. Falls jedoch eine Ausschreibung erfolglos bleibt oder die Realisierung der Investition durch einen privaten Anbieter einen höheren Zuschuss erfordert als bei Realisierung durch den Zuwendungsempfänger, kann die Gemeinde die Investitionen selbst durchführen.

**Die Gemeinde** hat das **Vergaberecht** zu beachten.

In diesen Ausnahmefällen werden die Gemeinden auch nicht selbst zum Anbieter der eigentlichen Breitbanddienste, zumal sie nicht über entsprechende Lizenzen verfügen, sondern die Infrastruktur zur Nutzung gegen Zahlung eines angemessenen Entgelts durch TK - Unternehmen bereit stellen.

Um den Wettbewerb nicht zu verzerren sollten mehrere Anbieter die Infrastruktur parallel nutzen können, damit die Endkunden unter verschiedenen Angeboten auswählen können. Wenn im Ausnahmefall kein offener Zugang auf Vorleistungsebene vorhanden ist, ist die Nutzung in einem offenen und transparenten Verfahren zu vergeben. **Die Gemeinde** hat das **Vergaberecht** zu beachten.

Fördersatz:

Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 60% der zuwendungsfähigen Ausgaben.

**Der Eigenanteil der Gemeinden beträgt mindestens 40% an den zuwendungsfähigen Kosten.**